

Brandschutz auf Baustellen



Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen:

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Rechtsgrundlage.....	3
1.3	Brandschutzorganisation auf Baustellen	3
1.4	Sicherheitsbeauftragter	4
1.5	Teilbetriebnahmen	4
2	Brandverhütungsmassnahmen.....	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Flucht- und Rettungswege	4
2.3	Zutritt.....	4
2.4	Brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung	5
2.5	Abfallbeseitigung	5
2.6	Rauchverbot.....	5
3	Feuergefährliche Arbeiten	5
3.1	Allgemein	5
3.2	Feuerungsanlagen.....	5
3.3	Verarbeitung von Teer und bituminösen Produkten	6
3.4	Temporäres Aufstellen von Flüssiggasanlagen	6
3.5	Verarbeitung und Lagerung von Farben und Lacken auf Baustellen	6
4	Gerüstbekleidung / Notdächer	7
5	Elektrische Installationen.....	7
6	Brandschutzmassnahmen bei Umbauten.....	7
6.1	Umbauten während laufendem Betrieb	7
6.2	Ausserbetriebsetzung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen	8
7	Notfallkonzept.....	8
7.1	Alarmierung und Brandbekämpfung	8
7.2	Zufahrten für Rettungskräfte.....	8
7.3	Löschgeräte.....	8
	Weitere Publikationen.....	8
	Anhang.....	9

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Aufgrund von Schadenfällen ist bekannt, dass Baustellen im Allgemeinen ein hohes Risikopotential für Brände aufweisen können.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die Brandverhütung und die Brandbekämpfung auf den Baustellen effizient zu organisieren. Sie ist bestimmt für:

- Bauherren
- Baustellenleiter / Projektleiter / Sicherheitsbeauftragte
- Bauführer / Techniker
- Unternehmer
- Arbeitnehmer

Eine funktionierende Baustellenorganisation und Koordination der Sicherheitsmassnahmen sind wichtige Voraussetzungen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle am Bauwerk beteiligten Personen.

1.2 Rechtsgrundlage

Brandschutzrichtlinie (BSR 12-15) „*Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz*“

Art. 5.1 Allgemeines

Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr wirksam begegnen.

Bauarbeiterverordnung (BauAV)

Art. 23 Explosions- und Brandgefahr

1. Arbeiten mit Brandgefahr sind so zu planen und auszuführen, dass im Brandfall die Arbeitsplätze gefahrlos verlassen werden können.
2. Es müssen Löschmittel und Löscheinrichtungen, die den möglichen Brandstoffen angepasst sind, in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.
3. Explosionsgefährdete Bereiche sind abzusperren und mit einem Warndreieck zu kennzeichnen.

1.3 Brandschutzorganisation auf Baustellen

Jede Baustelle muss über eine der Situation angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen. Die Brandverhütungsmassnahmen umfassen:

- Brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung
- Durchführung periodischer Baustellenkontrollen
- Organisation und Überwachung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen
- Sicherstellung der sofortigen Alarmierung von Personen und Sicherheitskräften
- Entsprechend dem Baufortschritt und den damit verbundenen Brandgefahren geeignete Löscheräte bereitstellen

1.4 Sicherheitsbeauftragter

Wenn besondere Brandgefahren oder Grösse der Baustelle es erfordern, ist ein Sicherheitsbeauftragter mit entsprechender Weisungsbefugnis zu bestimmen. Der Sicherheitsbeauftragte ist gemäss Pflichtenheft zuständig für die Durchsetzung der organisatorischen Brandverhütungsmassnahmen auf den Baustellen. Er ist Anlaufstelle für Sicherheitsfragen im Bezug auf Brandschutz und verantwortlich für die Umsetzung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen. Der Sicherheitsbeauftragte Brandschutz muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

1.5 Teilbetriebnahmen

Werden in Bauten und Anlagen einzelne Gebäudeteile in Betrieb genommen, bevor das gesamte Werk fertiggestellt ist, so müssen die Brandschutzvorschriften für diesen Gebäudeteil erfüllt sein.

2 Brandverhütungsmassnahmen

2.1 Allgemein

Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr wirksam zu begegnen.

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bauvorschriften sind neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Auftraggeber auch die Personen verantwortlich, die mit der Erstellung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen beauftragt sind.

Es ist Sache jedes Unternehmers, die mit der Durchführung einer Arbeit beauftragten Personen vor Arbeitsbeginn auf die besonderen Gefahren aufmerksam zu machen.

2.2 Flucht- und Rettungswege

Besonders auf Baustellen können wegen der stets wechselnden Gegebenheiten und wegen des provisorischen Charakters die vorgeschriebenen Vorschriften für Flucht- und Rettungswege nicht immer eingehalten werden. In solchen Fällen sind den Verhältnissen angepasste und dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen zu treffen, welche eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Gebäude und Anlagen müssen bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen werden können. Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen, ständig freizuhalten und wo erforderlich zu kennzeichnen.

Notausgänge müssen als solche erkannt und jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.

Bauabfälle, Holz, Verpackungsmaterial, Kunststoff usw. dürfen nicht in Korridoren, Treppenhäusern und Fluchtwegen deponiert werden.

Böden von Fluchtwegen dürfen keine gefährlichen Stolperstellen und Hindernisse aufweisen.

Damit Personen nicht abstürzen können, müssen Fluchtwege mit Geländer oder Brüstungen gesichert sein.

Bei Fluchtwegen ist eine wirksame Notbeleuchtung erforderlich, wenn beim Ausfall der normalen Beleuchtung ein gefährlicher Zustand entstehen kann.

Verkehrs- und Fluchtwege sind periodisch auf ihre Benutzbarkeit zu überprüfen.

2.3 Zutritt

Baustellen sind gegen unbefugten Zutritt angemessen abzusichern. Bei allen Zugängen ist auf das Zutrittsverbot hinzuweisen.

2.4 Brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung

Zu einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung gehört z.B. das korrekte Verhalten bei Schweiss-, Löt- oder funkenerzeugenden Schleif- und Schneidarbeiten, die Beseitigung von brennbaren Materialien und der fachgemässe Umgang mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen.

2.5 Abfallbeseitigung

Arbeitsplätze, Verkehrswege und Räumlichkeiten müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden, damit sie gefahrlos benützt werden können.

Brennbares Material (z.B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) sowie Bauschutt sind periodisch zu entfernen und in genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen zu lagern.

2.6 Rauchverbot

In Bauten und Anlagen in welchen das Rauchen unzulässig ist, muss das Verbot optisch erkennbar gemacht werden.

3 Feuergefährliche Arbeiten

3.1 Allgemein

Schweissen und andere Arbeiten, die Wärme, Funken und Tropfen produzieren, gehören zu den feuergefährlichen Tätigkeiten, die nicht selten Brände und Explosionen auf Baustellen verursachen.

Für heikle Zonen oder auf Grund spezieller Weisungen ist eine schriftliche „*Erlaubnis für Schweissen, Schneiden und verwandte Verfahren*“ erforderlich (siehe Anhang).

Arbeitsvorbereitung bei feuergefährlichen Arbeiten:

- Arbeitsstelle muss vor der Arbeit sorgfältig vorbereitet werden (entfernen von brennbaren Materialien, eventuell abdecken von brennbaren Stoffen oder Konstruktionsteilen etc.)
- An geeigneten Stellen sind Kühl- und Löscheinrichtungen aufzustellen.
- Während der Arbeit müssen Flammen und Funkenwurf dauernd beobachtet werden. Die Wärmeausbreitung an den zu bearbeitenden Bauteilen ist laufend zu kontrollieren.
- Die gesamte Gefahrenzone muss nach Abschluss der Arbeiten seriös kontrolliert und überwacht werden. Je nach Situation muss die Überwachung auch für die folgende Nacht sichergestellt werden, da ein Brand sich unter Umständen erst nach mehreren Stunden entfalten kann (Schwelbrand).

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Broschüre „*Brandschutz beim Schweissen und Schneiden sowie bei verwandten Verfahren*“.

3.2 Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen dürfen nicht durch Brände, Explosionen, Flammenrückschläge oder in Form von Vergiftungen zu Gefährdungen führen.

Mobile Feuerungsaggregate wie Lufterhitzer, Bautrockner, Dampfstrahlreiniger sind beim Aufstellen in oder bei Bauten und Anlagen von allem Brennbares so weit entfernt zu halten, dass keine Brandgefahr besteht. Es sind die Sicherheitsabstände einzuhalten, wie sie für vergleichbare stationäre Feuerungsaggregate gelten.

Eine ausreichende Zufuhr der Verbrennungsluft muss gewährleistet sein.

Die Rauchgase von Feuerungsanlagen müssen ins Freie abgeleitet werden. Die Abgasanlagen und/oder Rauchrohre müssen so beschaffen und erstellt sein, dass Abgase gefahrenlos abgeführt werden und keine Brandgefahr entsteht. Die Abteilung muss so geführt werden, dass keine Verbrennungsgase ins Gebäude zurückströmen können. Können die Abgase nicht direkt ins Freie geleitet werden, dürfen mobile Feuerungsaggregate nur in offenen Hallen, in Rohbauten oder gut belüfteten Räumen eingesetzt werden. Die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „*Wärmetechnische Anlagen*“ sind zu beachten.

3.3 Verarbeitung von Teer und bituminösen Produkten

Häufig werden für Dachbeläge und andere Abdichtungen Materialien auf Bitumen- und Teerbasis benutzt. Für diese Arbeiten sind folgende Massnahmen vorzusehen:

- Bitumenöfen sind so aufzustellen, dass keine rasche Brandausbreitung möglich ist und Fluchtwege nicht behindert werden.
- Öle und Bitumen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- Gasflaschen sind gegen Überhitzung zu schützen.
- Reserveflaschen müssen der Explosionsgefahr entsprechend an geeigneten Orten ausserhalb des Arbeitsbereichs gelagert werden.
- Bitumenöfen sind regelmässig zu warten und in betriebsstüchtigen Zustand zu halten.
- Die Arbeiten müssen unter der Aufsicht von fachkundigem Personal geführt werden.
- Während der Verarbeitung von Teer und bituminösen Produkten sind in der Nähe geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

3.4 Temporäres Aufstellen von Flüssiggasanlagen

Es dürfen nur jene Personen Flüssiggasanlagen und die dazu erforderlichen Einrichtungen installieren, die über genügend Kenntnisse über Flüssiggase und die entsprechende Installationstechnik verfügen. Diese Personen sind für die sachgemässe und sicherheitsgerechte Ausführung verantwortlich.

Gasgeräte müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen (z.B. EG-Richtlinie 90/396/EWG).

Räume oder Zonen, in denen sich brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können, sind ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften.

Gasgeräte, Lager, Einrichtungen und Umschlagplätze sind so aufzustellen bzw. zu gestalten, dass ausströmendes Flüssiggas nicht in Keller, Kanäle, Schächte, Gruben und dergleichen gelangen kann. Befinden sich solche Vertiefungen näher als 5 m, so sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich in ihnen kein Flüssiggas ansammeln kann.

Es ist zu gewährleisten, dass die Frischluftzufuhr (Verbrennungsluft und Raumlüfterneuerung) zu den Aufstellräumen und Gasgeräten dauernd und in genügender Menge erfolgt.

3.5 Verarbeitung und Lagerung von Farben und Lacken auf Baustellen

Lagerung von Farben und Lacken

Farben, Lacke und Lösungsmittel, welche für den ungehinderten Arbeitsablauf nicht benötigt werden, sind ihrer Gefährlichkeit entsprechend in besonderen Schränken, Lagerräumen, Tanks oder im Freien aufzubewahren.

Spritzen von Farben und Lacken auf Baustellen

Werden auf Baustellen Spritzarbeiten durchgeführt, so müssen entstehende Farbnebel und Lösungsmitteldämpfe durch natürliche oder künstliche Lüftung so weit verdünnt werden, damit sich keine explosiven Gemische ansammeln können.

In Räumen, in denen zündfähige Dämpfe oder Farbnebel entstehen können, darf weder geraucht noch ein offenes Feuer entfacht werden. Ausserdem dürfen in solchen Räumen keine Arbeiten wie löten, schweißen oder Arbeiten mit Schleifmaschinen ausgeführt, oder Einrichtungen mit heisser Oberfläche aufgestellt werden, die zu Entzündungen von brennbaren Dämpfen oder Farbnebel führen könnten.

4 Gerüstbekleidung / Notdächer

Als Gerüstbekleidungen gelten Netze, Gewebe und Folien, welche auf der Aussenseite eines Gerüsts angebracht werden. Gerüstbekleidungen müssen zur eigentlichen Fassade immer einen Abstand von ≥ 0.8 m aufweisen.

An Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung die während der Bauphase weiterhin benutzt werden (z.B. Spitäler, Hotels, Alters- und Pflegeheime, Gefängnisse, Verkaufsgeschäfte, Versammlungsstätten) sowie an Hochhäusern, muss das Material von Gerüstbekleidungen und Notdächern den Anforderungen RF2 entsprechen. An allen übrigen Bauten und Anlagen genügen Baustoffe der RF3.

5 Elektrische Installationen

Es dürfen keine elektrischen Installationen und Apparate mit offensichtlichen Mängeln verwendet werden oder unter Spannung belassen werden.

Provisorische Leitungen sind so zu verlegen, dass sie durch den Baustellenbetrieb nicht beschädigt werden können (exponierte Stellen schützen).

Festgestellte Mängel sind unverzüglich den verantwortlichen Personen zu melden, welche ihrerseits unverzüglich die Mängelbehebung veranlassen.

Elektrische Installationen sind vor Schmutz und Wasser zu schützen und dürfen nicht mit Abfall überdeckt werden. Eine defekte Installation kann brennbares Material, welches sich in unmittelbarer Nähe befindet, entzünden.

6 Brandschutzmassnahmen bei Umbauten

6.1 Umbauten während laufendem Betrieb

Werden innerhalb von genutzten Gebäuden Umbauarbeiten getätigt, dürfen diese die Sicherheit der genutzten Gebäudeteile nicht beeinträchtigen.

- Bestehende Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- Treppenhaus und Fluchtwege müssen jederzeit frei und sicher begehbar sein.
- Provisorien aus Holz (Bauwände, Abschlüsse) sind zulässig.

Aussparungen und Durchbrüche sind so schnell wie möglich zuzumauern oder provisorisch zu verschliessen.

6.2 Ausserbetriebsetzung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Brandmelde- und Sprinkleranlagen dürfen grundsätzlich nicht ausser Betrieb gesetzt werden.

Über voraussehbare, mehr als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen von Anlagen sind die Brandschutzbehörden und die Feuerwehr durch den Betreiber bis spätestens drei Tage vorher zu informieren.

Unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruchs umgehend zu melden.

Die Meldungen haben mittels VKF-Formular „Ausser-/ Inbetriebsetzungen Brandmelde-/Sprinkleranlagen“ zu erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme ist der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr mit demselben Formular zu melden.

Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige vorübergehende Ausserbetriebsetzungen haben tagsüber zu erfolgen.

Während des Ausfalls der Brandmelde-/ Sprinkleranlage oder von Teilen der Anlage sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen wie Stilllegung feuergefährlicher Betriebseinrichtungen, vermehrte Überwachung und erhöhte Bereitschaft der betriebseigenen Feuerwehr anzuordnen.

7 Notfallkonzept

7.1 Alarmierung und Brandbekämpfung

In jeder Phase des Bauvorgangs ist eine sofortige Alarmierung der Einsatzkräfte, die Rettung von gefährdeten Personen sowie die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sicherzustellen.

7.2 Zufahrten für Rettungskräfte

Die Baustelle sowie angrenzende Bauten und Anlagen müssen für den raschen Einsatz der Rettungskräfte jederzeit zugänglich sein. Bauinstallationen und Materiallager dürfen den Einsatz der Feuerwehr nicht behindern.

7.3 Löschgeräte

Entsprechend dem Baufortschritt und den mit dem Bau und den Arbeiten verbundenen Brandgefahren sind für den ersten Einsatz im Brandfall geeignete Löscheinrichtungen und Löschmittel bereitzustellen.

Weitere Publikationen

Rechtliche Grundlagen

- Brandschutzvorschriften 2015
- Bauarbeiterverordnung, (BauAV) (SR 832.311.141)
- Verordnung 3 und 4 zum Arbeitsgesetz
- Verordnung über die Unfallverhütung VUV (SR 832.30)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beim Spritzen von Farben und Lacken (SR 832.314.12)

Brandschutzorganisation auf Baustellen

- SUVA pro Nr. 66097 „Qualitätsmanagement: Sicherheit verbessern-Kosten senken“
- SUVA pro Nr. 88218 „Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“
- SUVA pro Nr. 88245 „Adressen, die Ihnen das Planen erleichtern“
- EKAS Richtlinie Nr. 1825 „Brennbare Flüssigkeiten“

Feuergefährliche Arbeiten

- EKAS Richtlinie Nr. 6509 „Schweissen, Schneiden und verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstoffe“
- Swissi AG / SVS / VKF:
„Brandschutz beim Schweissen und Schneiden sowie bei verwandten Verfahren“

Mobile Feuerungsanlagen

- EKAS Richtlinie Nr. 6512 „Arbeitsmittel“

Temporäres Aufstellen von Flüssiggasanlagen

- EKAS Richtlinie Nr. 1941 „Flüssiggas, Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen“
- EKAS Richtlinie Nr. 1942 „Flüssiggas, Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie“
- Brandschutzerläuterung Nr. 107-15 „Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen“
- SUVA Pro Nr. 33030 „Brennbare Flüssigkeiten und Gasflaschen auf Baustellen“
- SUVA Pro Nr. 44025 „Propan und Butan: Schutzmassnahmen bei Gasaustritt im Freien“
- Merkblatt: Explosionsschutz SUVA Nr. 2153

Elektrische Installationen

- Checkliste SUVA Bestellnummer 67081

Anhang

Anhang 1: Verhalten im Notfall (SUVA Bestellnummer 67061)

Anhang 2: Erlaubnis für Schweissen und Schneiden und verwandte Verfahren

Es brennt – was tun?

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's?
Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen
Löschgeräten |

Verhalten im Notfall

1. Schauen → 2. Denken → 3. Handeln



Alarmieren

Sanität	144	REGA	1414
Polizei	117	Feuerwehr	118
Euronotruf	112	Vergiftungen	145

Nächster Arzt: _____

Nächstes Spital: _____

Wo ist der Verunfallte / die Brandstätte?

Wer spricht (Name)?

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Wie viele Personen sind betroffen?

Weitere Gefahren, gefährliche Stoffe?

Meine Rückrufnummer?



Unfall

1. **Gefahrenstelle absichern**, sich selbst schützen

2. **Alarmieren** ☎ **144**

3. **Erste Hilfe**

- Blutung stillen, bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung
- bei Bewusstlosigkeit **und** nicht normaler Atmung reanimieren:
 - C: Herzmassage (Circulation)
 - A: Atemwege freimachen (Airways)
 - B: Beatmung (Breathing)
 - D: Defibrillation

4. **Sanität einweisen**

Standort(e) Erste-Hilfe-Material: _____



Brandfall

1. Feuerwehr **alarmieren** ☎ **118**

2. Gefährdete Personen und sich selbst **retten**

3. Alle Türen und Fenster **schliessen**

4. Feuerwehr einweisen, Brand **löschen**



Evakuierung

1. Gefährdete **Personen warnen** und mitnehmen

2. Gebäude über **Treppen** verlassen

3. Sich auf **Sammelplatz** begeben

Sammelplatz: _____



Verantwortliche für Aktualität der Notfallnummern, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Instruktionen:

Erlaubnis für Schweissen, Schneiden und verwandte Verfahren

Arbeitsstelle:

Es darf am:

in der Zeit von: Uhr

durch:

bis: Uhr

folgende Arbeit ausgeführt werden:

.....
.....

Für die Arbeitsstelle
verantwortliche Person:

.....

Für die Ausführung
verantwortliche Person:

.....

Ausführende Person:

.....

Überwachende Person:

.....

Bei Brand oder Unfall alarmieren:

Name:

Telefon:

.....

Ort, Datum:

.....

Für die Arbeitsstelle
verantwortliche Person

Unterschrift:

.....

Für die Ausführung
verantwortliche Person

Unterschrift:

.....

Folgende Massnahmen* wurden durchgeführt	kontrolliert durch*	
	Für die Arbeitsstelle verantwortliche Person	Für die Ausführung verantwortliche Person
Flammen, Lichtbogen <input type="checkbox"/> Brennbare Stoffe entfernen <input type="checkbox"/> Hohlräume beachten <input type="checkbox"/> Durchbrüche verstopfen <input type="checkbox"/> Benetzen <input type="checkbox"/> Abstauben		
Funken, Tropfen <input type="checkbox"/> Brennbare Stoffe aus Funkenbereich entfernen <input type="checkbox"/> Abdecken <input type="checkbox"/> Tropfen auffangen		
Sekundärflamme <input type="checkbox"/> Rohröffnungen verschliessen <input type="checkbox"/> Brennbare Gase ins Freie abströmen lassen		
Wärmeleitung <input type="checkbox"/> Wärmeleitende Teile kühlen		
Arbeitsobjekt <input type="checkbox"/> Kennzeichnen <input type="checkbox"/> Abschalten oder von der Energie trennen <input type="checkbox"/> Abblinden <input type="checkbox"/> Inertisieren <input type="checkbox"/> Entleeren <input type="checkbox"/> Reinigen		
Überwachung durch <input type="checkbox"/> Absperrung		
Orientierung <input type="checkbox"/> Nachwächter <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Portier <input type="checkbox"/> SiBe		
<input type="checkbox"/> Feuerlöscher bereitgestellt		
<input type="checkbox"/> Nachkontrolle		
Sondermassnahmen <input type="checkbox"/> Meldergruppe resp. Melder ausschalten (falls erforderlich) <input type="checkbox"/>		

*Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒